Schulordnung

Ab 1. Oktober 2026

STADTMUSIKFORUM
REGIONALE MUSIKSCHULE PFULLENDORF E.V.

§ 1 Aufgabe

(1) Die Musikschule Pfullendorf e.V. ist eine musikalische Ausbildungsstätte der Stadt Pfullendorf und wird vom städtischen Musikdirektor geleitet. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, und mit weiteren Kooperationspartnern.

(2) Die Musikschule soll sich als Bildungsstätte für Musik und den Ausbau der musikalischen Fähigkeiten bei den Musikinteressierten jeden Alters erschließen. Ihre Ausbildung dient dem Nachwuchs für das Laienmusizieren, der Begabtenfindung, der Begabtenförderung und auch der Vorbereitung auf ein Musikstudium. Besonderes Anliegen der Musikschule ist es, die Musikalität möglichst vieler Kinder vom frühesten Alter an zu wecken.

(3) Die Empfehlungen vom Verband Deutscher Musikschulen e.V. und die der Landesgruppe Baden-Württemberg dienen als Richtlinien für die schulische Arbeit der Musikschule Pfullendorf e.V.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Anmeldung sollte unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars der Musikschule über die Schulleitung/Sekretariat der Musikschule erfolgen. Die Aufnahme ist in der Regel zum **Musikschuljahresbeginn 1. Oktober möglich**. In Ausnahmefällen, in Absprache der jeweiligen Lehrkraft, zum Ersten eines Monats.

(2) Mit der Anmeldung erkennen die Schüler, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, die Schulordnung, die jeweils gültige Gebührenordnung, sowie die Informationen zum Datenschutz als Bestandteil des später zustande kommenden Ausbildungsvertrages ausdrücklich an.

(3) Eine Abmeldung/Kündigung vom Unterricht ist 6 Wochen vor Musikschuljahresende, spätestens bis **26. August** möglich und sollte über das Abmeldeformular oder bei Vereinen über den Jugendleiter getätigt werden. Dies bedarf der Schrift- oder Digitalform. Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts erlischt nur, wenn die Abmeldung rechtzeitig erfolgt ist. In besonderen Fällen wie Wegzug oder längerer Krankheit, kann eine schriftliche Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen. Die Schulleitung entscheidet mit Absprache der jeweiligen Lehrkraft.

(4) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen, ständiger Störung des Unterrichts, Missachtung des Schutzkonzeptes oder nicht bezahlter Gebühren, kann zum Ausschluss des Schülers führen. Die Eltern erhalten vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Die Pflicht zur Zahlung der Entgelte bis zum Semesterende bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Unterricht, Unterrichtsversäumnis und Ausfall

(1) Der Unterricht findet im Regelfall am Nachmittag statt. Die Unterrichtsräume der Musikschule befinden sich in den städtischen und ausgewiesenen Räumlichkeiten.

(2) Die Zuweisung der Schüler an die Lehrer erfolgt durch die Musikschulleitung.
Die Dauer der wöchentlichen Unterrichtszeiten ist in der Gebührenordnung festgelegt.

(3) Die Schüler sind zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch verpflichtet.
Die Schüler sind als verbindlicher Teil ihrer Ausbildung zur Teilnahme an einem Ensemble der Musikschule sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen - Auftritten der Musikschule verpflichtet. Sonstiges öffentliches Auftreten der Schüler bzw. Meldungen zu Wettbewerben- Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern, bedürfen der Absprache mit der Lehrkraft bzw. Schulleitung. Erkrankung oder Verhinderung ist sobald als möglich schriftlich oder telefonisch der Lehrkraft bzw. dem Büro der Musikschule mitzuteilen. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

(4) Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf die ausgefallene Stunde.

(5) Kann ein Schüler wegen längerer Krankheit oder auf Anordnung übergeordneter Stellen (z.B. Gesundheitsamt) den Unterricht nicht besuchen, und ist auch kein Ersatz durch Fern- bzw. Online-Unterricht möglich, so ist ab der vierten, aufeinanderfolgenden Krankheitswoche, gegen Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, eine Erstattung des Unterrichtsentgelts in Höhe von 50% möglich. Ferien gelten dabei nicht als ausgefallener Unterricht. Für Ferienzeiträume erfolgt generell keine Erstattung. Sollten Erstattungen erfolgen werden diese nach Wiederaufnahme des Unterrichts und Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen geprüft und verrechnet. Selbständige Abzüge von den Unterrichtsentgelten sind nicht zulässig.

(6) Fällt eine Lehrkraft wegen Erkrankung kurzfristig aus, werden die betreffenden Schüler nach Möglichkeit telefonisch/E-Mail unterrichtet. Ist dies nicht möglich, erfolgt ein Aushang an der Tür des Unterrichtsraumes. Sollte eine Lehrkraft wegen längerer Krankheit den Unterricht nicht durchführen können bemüht sich die Schulleitung um eine Vertretungskraft. Sollte eine Vertretung möglich sein besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung.

(7) Erhalten die Schüler wegen der Erkrankung einer Lehrkraft oder ähnlicher Umstände in einem Schuljahr weniger als **33** Unterrichtseinheiten (Std.), so werden am Ende des Schuljahres die Unterrichtsentgelte anteilsmäßig zurückerstattet.

(8) Bei einer Schulschließung bzw. teilweisen Schließung bestimmter Fachbereiche der Musikschule z.B. infolge höherer Gewalt oder auf Anordnung übergeordneter Stellen (Kommune, Land, Bund etc.) wird der Unterrichtsbetrieb ohne Entgeltabschläge in Form von Fernunterricht (Online-Unterricht) weitergeführt. Der Schüler, bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten geben hierzu ihre Einwilligung mit der Anmeldung (Formular) an der Jugendmusikschule. Eine Aussetzung des Fern- bzw. Online-Unterrichts ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und unterliegt der Prüfung durch die Schulleitung. Sollte dieser stattgegeben werden ist einer Prüfung hinsichtlich Nachholterminen in Präsenz abzuwarten. Sollten diese von Seitens der Musikschule nicht durchführbar sein ergibt sich eine Gutschrift auf Basis von jährlich 33 Unterrichtseinheiten.

(9) Die für die öffentlichen Schulen in Pfullendorf festgesetzten und beweglichen Ferien gelten auch für die Musikschule Pfullendorf. Die dadurch ausfallenden Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben. Am Fasnachts-Donnerstag (“Schmotziger Donnerstag”) findet kein Unterricht statt.

§ 4 Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler/die Schülerin bei Beginn des Unterrichts über ein Instrument verfügen. Die Lehrkraft ist bei der Anschaffung behilflich. Ohne sie sollte keine Anschaffung getätigt werden. Soweit vorhanden, werden schuleigene Instrumente ausgeliehen. Die Konditionen sind in der Gebührenordnung geregelt. Eine Kündigung des Leihinstrumentenvertrages muss der Schulleitung 2 Wochen des zu kündigenden Monats schriftlich mitgeteilt werden, da sonst von einer Berechnung des Folgemonats nicht abgesehen werden kann.

§ 5 Gebühren

Die monatlichen Gebühren legt der Vorstand in der Gebührenordnung fest.
Zur Zahlung sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.
Die in der Gebührenordnung angegebenen Monatsbeiträge werden ganzjährig, d.h. auch in den Ferien erhoben. Die Gebühren werden im Einzugsverfahren per Lastschrift eingezogen.
Änderungen der Anschrift bzw. Konto-Nr. müssen der Musikschule rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 6 Veröffentlichungen/Datenspeicherung/DSGVO

Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung hinsichtlich einer Ausbildung an der Musikschule können auf der Homepage der Stadt Pfullendorf // Musikschule eingesehen werden. Der Betroffene oder dessen Vertreter anerkennen mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars (Unterrichtsvertrages) die Richtlinien der **Schul- und Gebührenordnung**, sowie des **Schutzkonzeptes** und der **Datenschutzbestimmungen** (DSGVO) an.

§ 7 Unfall, Versicherungsschutz

(1) Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Nachlässigkeit einer Lehrkraft eines anderen Mitarbeiters der Musikschule zurückzuführen.

(2) Für Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg der Schule bzw. Unterrichtsstätte und nach Hause, sowie während des Unterrichts oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen der Jugendmusikschule ereignen, besteht für die Schüler über die kommunale Haftpflichtversicherung der Stadt Pfullendorf, bei der UKBW eine Unfallversicherung.

(3) Eine Aufsichtspflicht der Musikschule bzw. deren Vertreter besteht nur während des Unterrichts. Eltern müssen insbesondere kleinere Kinder zum Unterrichtsraum bringen, (sich von der Anwesenheit der Lehrkraft überzeugen), und dort wieder abholen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Schulordnung über die Nutzung der Musikschule vom 01.09.2024.

Pfullendorf, den 28. Mai 2026

Gez. SMD Fabian Göggel